

# **Begründung zur Verordnung vom 6. Dezember zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. November 2021**

## **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderung der CoronaVO Sport wird auf die durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 erfolgte Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO) reagiert. Im Rahmen der vierten Verordnung zur Änderung der CoronaVO werden in der Alarmstufe II des bestehenden vierstufigen Ampelsystems weitergehende strenge 2G- und 2G-plus-Regelungen in nahezu sämtlichen Lebensbereichen sowie Personenobergrenzen für Veranstaltungen und vereinzelte Untersagungen getroffen. Dies wurde erforderlich angesichts des weiter rasch zunehmenden Infektionsgeschehens, welches sich auch weiterhin stark insbesondere unter nicht-immunisierten Personen ausbreitet und der damit einhergehenden sich dramatisch verschlechternden Situation in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer Fassung vom 4. Dezember 2021 wird auf die dortigen Begründungen verwiesen.

Mit der Änderung der CoronaVO Sport werden im Wesentlichen die Neuregelungen zu den Alarmstufen in die Verordnung integriert, einschließlich der Sonderregelungen für Schülerinnen und Schüler. Daneben erfolgen redaktionelle Anpassungen und punktuell Klarstellungen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)**

##### **Zu den Absätzen 2 und 4**

Redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Absatz 7**

Redaktionelle Anpassung.

## **Zu § 5 (Sportausübung)**

### **Zu Absatz 1**

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Infektionsgeschehens auch für immunisierte Personen wird bestimmt, dass für den Zutritt und die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportsstätten die in Absatz 2a festgelegten Regelungen gelten. Die Ausnahmeregelung des § 4 Absatz 1a CoronaVO gilt für Personen mit einer „Booster-Impfung“ bzw. einer dieser gleichgestellten Grundimmunisierung auch bezüglich der Vorgaben des Absatzes 2a, sodass diese Personen von der dort festgelten sog. 2G-plus-Regel ausgenommen sind.

### **Zu Absatz 2**

#### **Zu Satz 1**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Satz 2 a.F.**

Der bisherige Satz 2, der in der Alarmstufe bislang nicht-immunisierten Personen erlaubte, auf Sportanlagen oder Sportstätten im Freien nach Vorlage eines PCR-Testnachweises Sport auszuüben, wird gestrichen. Das sich rapide verschlechternde Infektionsgeschehen machte es notwendig, diese im Vergleich zu den Regelungen der CoronaVO mildere Zutrittsvoraussetzung entfallen zu lassen.

### **Zu Absatz 2a**

#### **Zu Satz 1**

Es erfolgt eine Anpassung dahingehend, dass der Zutritt und die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportsstätten in der Alarmstufe sowie in der Alarmstufe II sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen nur noch immunisierten Personen gestattet ist.

#### **Zu Satz 2**

In Satz 2 wird für die Alarmstufe II die sog. 2G-plus-Regel für die Sportausübung in geschlossenen Räumen festgelegt. Dies entspricht insoweit dem in der CoronaVO geregelten notwendigen Schutzniveau in Sportstätten und ähnlichen Einrichtungen (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO). Die 2G-plus-Regel gilt hingegen abweichend von der CoronaVO nicht für Sportanlagen und Sportstätten unter freiem Himmel.

Hinsichtlich der Notwendigkeit und Rechtfertigung eines zusätzlichen negativen Antigen-Testnachweises für immunisierte Personen im Innenbereich von Sportanlagen und Sportstätten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur CoronaVO verwiesen.

### **Zu Satz 3**

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Ausnahmeregelungen für Kinder unter sechs Jahren bzw. noch nicht eingeschulte Kinder sowie für Schülerinnen und Schüler, wonach diesen der Zutritt zu Sportanlagen und Sportstätten stets gestattet ist, sofern sie asymptomatisch sind, auch im Rahmen der vorliegenden Regelung gelten.

### **Zu Satz 4**

Nach Satz 4 bedürfen nicht-immunisierte Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 5 Absatz 3 CoronaVO in den Schulferien oder sonstigen unterrichtsfreien Zeiten, in denen eine regelmäßige Reihentestung in der Schule nicht stattfindet, für den Zutritt zu und die Teilnahme an den in geschlossenen Räumen stattfindenden Sportaktivitäten und -angeboten in allen Stufen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis. Immunisierte Schülerinnen und Schüler benötigen den Testnachweis, soweit bei ihnen nicht die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 1 a CoronaVO zu Auffrischungsimpfungen greift, nur in der Alarmstufe II. Dies entspricht der Wertung in § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO.

Hintergrund der Begrenzung der Nachweispflicht auf Aktivitäten in geschlossenen Räumen ist die besondere Bedeutung der sportlichen Betätigung für die Gesundheit und das soziale Leben insbesondere jüngerer Menschen und des Auftrags in § 28a Absatz 7 Satz 4 IfSG, wonach die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

### **Zu Absatz 2b**

Redaktionelle Folgeänderung. Die bisherige Regelung des Absatzes 2a wird inhaltsgleich in den neuen Absatz 2b überführt.

### **Zu Absatz 3**

In Satz 4 wurde die Regelung des § 14 Absatz 1 Satz 4 CoronaVO übernommen, nach der bei der Ausübung von ärztlich verordnetem Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken künftig ein Antigen- oder PCR-Testnachweis vorgelegt werden muss. Auf die Begründung zu § 14 Absatz 1 Satz 4 CoronaVO wird verwiesen.

Es erfolgen zudem redaktionelle Anpassungen in den Sätzen 1 und 3.

### **Zu § 6 (Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen)**

#### **Zu Absatz 4**

#### **Zu Satz 2**

Durch Satz 2 wird postuliert, dass in der Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO an den von der zuständigen Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des § 17b Absatz 1 CoronaVO festgelegten Sportstätten, Verkehrs- und Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orten der Ausschank und Konsum von Alkohol untersagt ist. Zwar ist bekannt, dass unter Einfluss alkoholhaltiger Getränke die Bereitschaft abnehmen kann, sich an die Hygieneregeln, insbesondere auch an die Abstandsregeln, zu halten. Allerdings hat sich gezeigt, dass das Alkoholverbot im Stadion auch zahlreiche Probleme schafft. Es führt dazu, dass im Gelände vor dem Stadion oftmals bis kurz vor Spielbeginn getrunken wird, was wiederum dazu führt, dass die Besucherinnen und Besucher erst kurzfristig vor Spielbeginn geballt zum Einlass strömen. Dadurch entstehen Warteschlangen und die notwendigen Einlasskontrollen (u. a. Prüfung der 3G-Nachweise, Kontaktdatenerfassung) werden deutlich erschwert. Bei Abwägung aller Umstände wird deshalb in der aktuellen Situation nach wie vor auf ein generelles Verbot des Ausschanks und des Konsums alkoholartiger Getränke verzichtet. Jedoch wird gleichzeitig deutlich gemacht, dass Alkoholverbote auf der Grundlage des § 17b CoronaVO auch im von der CoronaVO Sport erfassten Bereich möglich sind.